

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen  
Kirchenkreispfarrstellen gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes

Hannover, 20. Oktober 2014

Als Anlage übersenden wir gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG) die vom Kirchsenat am 8. Juli 2014 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen. Der Landessynodalausschuss hat der Verordnung in seiner Sitzung am 16. Oktober 2014 zugestimmt.

Die Verordnung soll im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet werden. Die Unaufschiebbarkeit der Vorlage ergibt sich aus der beigefügten Begründung.

Wir bitten, die Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes zu bestätigen.

Eine Fotokopie der unterzeichneten Verordnung ist beigefügt.

Der Kirchsenat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

## Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen

Vom 20. Oktober 2014

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

### § 1

#### Grundlegende Bestimmung

(1) Abweichend von Artikel 54 in Verbindung mit den Artikeln 36 und 44 Absatz 2 der Kirchenverfassung kann das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin mit einer Pfarrstelle verbunden werden, die nicht einer Kirchengemeinde, sondern dem Kirchenkreis zugeordnet ist und ausschließlich von diesem besetzt wird (Kirchenkreispfarrstelle).

(2) Für die Errichtung einer Superintendentur-Pfarrstelle nach Absatz 1 gelten die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 36 der Kirchenverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes. Die Kirchenkreispfarrstelle ist im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises auszuweisen; zuvor ist dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufwendungen für diese Pfarrstelle werden von der Landeskirche nach den allgemeinen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes mit der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises verrechnet.

(3) Im Übrigen gelten für die betroffenen Kirchenkreise und die betroffenen Superintendenten und Superintendentinnen die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

## § 2

## Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin

(1) Die Beteiligung einer Kirchengemeinde (Superintendenturgemeinde) im Verfahren zur Wahl eines Superintendenten oder einer Superintendentin und im Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit findet in den betroffenen Kirchenkreisen nicht statt. Dem Wahlausschuss nach § 5 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen (SupWahIG) gehören bei einer Kirchenkreispfarrstelle nur die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SupWahIG an.

(2) Vor der Wahl im Kirchenkreistag sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde festgelegt.

(3) Nach der Aufstellungspredigt können alle Mitglieder des Kirchenkreistages und die Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendatur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben.

(4) Im Übrigen gelten für die Vokation und die Wahl die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen entsprechend.

## § 3

## Kirchengemeinde, Predigtstätte

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin ist nicht Mitglied eines Pfarramtes und nicht Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

(2) Ihm oder ihr wird vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zugewiesen. Er oder sie kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Predigtstätte teilnehmen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand soll ihm oder ihr weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises zuweisen; Einzelheiten sind in einer Dienstbeschreibung zu regeln.

#### § 4

##### Dienstwohnung

Dem Superintendenten oder der Superintendentin wird durch den Kirchenkreisvorstand eine Dienstwohnung mit den erforderlichen Amtsräumen zugewiesen. Die Dienstwohnung soll im Bereich oder in der räumlichen Nähe der Kirchengemeinde liegen, in der dem Superintendenten oder der Superintendentin eine Predigtstätte zugewiesen ist.

#### § 5

##### Visitation, Perspektivgespräche, Beurteilungen

(1) Abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die Visitation (Visitationsgesetz – VisG) wird in den betroffenen Kirchenkreisen keine Kirchengemeinde von dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin visitiert; alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis werden von dem Superintendenten oder der Superintendentin visitiert.

(2) Für das Perspektivgespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts und für die Beurteilung des Superintendenten oder der Superintendentin ist der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin zuständig. Perspektivgespräch und Beurteilung finden im Zusammenhang mit dem Folgespräch zu einer Visitation des Kirchenkreises statt.

#### § 6

##### Evaluation

Die betroffenen Kirchenkreise haben dem Landeskirchenamt regelmäßig über ihre Erfahrungen mit dieser Erprobung in geeigneter Weise zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. September 2014 in Kraft.

**§ 8**

**Außerkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Sie kann auf Antrag eines betroffenen Kirchenkreises für diesen um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Hannover, den 20. Oktober 2014

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:



Dr. Springer

## Begründung:

Der Verantwortungsbereich der Superintendenten und Superintendentinnen hat sich während der letzten 15 Jahre sowohl von seinem Umfang als auch von seinem Inhalt grundlegend verändert. Als Folge dieser Entwicklung sind bereits jetzt in den Stellenrahmenplänen und in den Konzepten vieler Kirchenkreise für das Handlungsfeld „Leitung des Kirchenkreises“ für die ephorale Leitung mehr als 1,0 Stellenanteile vorgesehen, und ein Teil der ephoralen Aufgaben wird auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin übertragen. Außerdem gibt es bereits 26 Kirchenkreise, die den pfarramtlichen Dienst des Superintendenten oder der Superintendentin mit einem Stellenumfang von 10 % oder weniger ausweisen; in elf Kirchenkreisen liegt der Stellenanteil bei 0 %. Der pfarramtliche Dienst beschränkt sich dann auf regelmäßige Gottesdienste, Teilnahme an Dienstbesprechungen und Kirchenvorstandssitzungen sowie ggf. noch auf eine projektorientierte Mitarbeit in der Kirchengemeinde. Selbst diese Einbindung ist jedoch nicht immer konfliktfrei, da die Erwartungen der Kirchengemeinde einerseits, die Erfordernisse der ephoralen Leitung und der Aufsicht andererseits immer wieder leicht zu Interessenkollisionen führen können. Der Superintendent oder die Superintendentin gerät durch seine Rolle in der Kirchen-(Superintendentur-)gemeinde einerseits, im Kirchenkreis mit den damit verbundenen Aufsichts- und Leitungsaufgaben andererseits, wie es in einem Visitationsbericht heißt, „strukturbedingt schnell in einen Loyalitätskonflikt“.

Der Kirchensenat hatte bereits 2010 mit Einbringung des Entwurfes eines Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) deutlich gemacht, dass mit der Vergrößerung der Kirchenkreise auch deren Leitungsstrukturen den veränderten Bedingungen angepasst werden müssen. Auf dieser Grundlage ist zunächst im Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld ein Modell erprobt worden, das zwei ephorale Amtsbereiche in einem Kirchenkreis vorsieht. Das Erprobungsgrundlagengesetz beschränkt die Erprobung neuer Leitungsstrukturen für größere Kirchenkreise jedoch nicht auf dieses eine Modell. Infolgedessen soll mit der hier vorgelegten Verordnung mit Gesetzeskraft ein weiteres Modell einer neuen Leitungsstruktur von Kirchenkreisen erprobt werden.

Im Rahmen einer Diskussionsrunde beim Ephorenkonvent 2014 ist deutlich geworden, dass es für ein solches Modell eine größere Zahl von interessierten Kirchenkreisen gibt. Die Zulassung zu der Erprobung soll daher nicht durch eine auf den Einzelfall bezogene Verordnung mit Gesetzeskraft erfolgen, sondern durch eine generellere Regelung, auf deren Grundlage alle interessierten Kirchenkreise an der Erprobung teilnehmen können, wenn die Erprobung auf übereinstimmenden Beschlüssen von Kirchenkreistag und Kir-

chenkreisvorstand beruht und auf landeskirchlicher Ebene nach vorheriger Beteiligung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin durch das Landeskirchenamt genehmigt wird.

Ziel der Erprobung ist es, näheren Aufschluss darüber zu gewinnen, ob und inwieweit die ausschließliche Zuordnung von Superintendentur-Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises auf Dauer als zweites Modell der Zuordnung von Superintendentur-Pfarrstellen eingeführt werden soll. Eine flächendeckende Veränderung der bisherigen Zuordnung von Superintendentur-Pfarrstellen zu einer Kirchengemeinde wird nicht angestrebt. Sie würde dem Bestreben der Landeskirche widersprechen, den Kirchenkreisen entsprechend ihrer strukturellen Verschiedenheit Freiräume für die Gestaltung ihrer inneren Verfassung zu eröffnen.

Im Einzelnen:

#### Zu § 1 Grundlegende Bestimmung

Nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung (Artikel 54) ist das Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin nicht ausschließlich dem Kirchenkreis zugeordnet, sondern mit einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde verbunden. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine solche gemeindliche Anbindung nur noch auf dem Papier steht, weil im Konzept für das Handlungsfeld „Leitung des Kirchenkreises“ überhaupt keine Stellenanteile oder weniger als 10 % Stellenanteil für eine Tätigkeit im Bereich der Superintendenturgemeinde ausgewiesen werden. Vorrangig im Blick auf diese Fälle soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, den tatsächlichen Verhältnissen auch von der rechtlichen Struktur her Rechnung zu tragen und die Superintendentur-Pfarrstelle als echte Kirchenkreis-Pfarrstelle zu errichten. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in mehreren anderen Gliedkirchen der EKD.

Im Unterschied zu der Erprobungsvorschrift von 1996, die auf der Grundlage des 1. Erprobungsgrundlagengesetzes erlassen worden war, kann auf ein gesondertes Zulassungsverfahren verzichtet werden. Denn nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) kann eine Superintendentur-Pfarrstelle nur errichtet werden, wenn sie zuvor im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ausgewiesen ist. Wenn ein Kirchenkreis an der Erprobung teilnehmen will, sind daher folgende Schritte erforderlich:

- Der Kirchenkreisvorstand muss beim Kirchenkreistag eine Änderung des Stellenrahmenplans beantragen, weil die Superintendentur-Pfarrstellen bisher zwingend einer Kirchengemeinde zuzuordnen sind. Einen solchen Antrag wird der Kirchenkreisvor-

stand naturgemäß nur im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin beschließen.

- Nach § 1 Abs. 2 dieser Erprobungsverordnung ist bereits zu diesem Zeitpunkt dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dadurch ist sichergestellt, dass auch die Perspektive des bischöflichen Leitungsamtes in den weiteren Beratungsgang einbezogen werden kann.
- Der Kirchenkreistag muss nach § 22 Abs. 1 FAG eine Änderung des Stellenrahmenplans beschließen und die bisher als Pfarrstelle einer Kirchengemeinde ausgewiesene Superintendentur-Pfarrstelle als Pfarrstelle des Kirchenkreises ausweisen.
- Diese Änderung des Stellenrahmenplans muss nach § 23 Abs. 2 FAG vom Landeskirchenamt genehmigt werden. Dadurch kann das Landeskirchenamt die Teilnahme an der Erprobungsregelung aus der Sicht der Landeskirche mitsteuern und nähere Regelungen zur Evaluation nach § 6 dieser Erprobungsverordnung treffen.
- Entsprechend den Festsetzungen des genehmigten Stellenrahmenplans muss der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 1 FAG die Superintendentur-Pfarrstelle der Superintendenturgemeinde aufheben und eine Kirchenkreis-Pfarrstelle errichten. Die Aufhebung der gemeindlichen Superintendentur-Pfarrstelle ist gegenüber der Superintendenturgemeinde als belastender Verwaltungsakt zu qualifizieren. Der Kirchenvorstand der Superintendenturgemeinde ist daher nach den allgemeinen Bestimmungen von § 15 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) anzuhören. Um Störungen des Veränderungsprozesses zu diesem Zeitpunkt zu verhindern, empfiehlt es sich, den Kirchenvorstand der Superintendenturgemeinde bereits vor der Beschlussfassung im Kirchenkreistag angemessen zu beteiligen.

#### Zu § 2 Wahl des Superintendenten/der Superintendentin

Wenn der Superintendent oder die Superintendentin nicht mehr zum Pfarramt der Superintendenturgemeinde gehört, ist es konsequent, dass die Superintendenturpfarrstelle ausschließlich vom Kirchenkreis ohne Beteiligung der Superintendenturgemeinde besetzt wird. Dies bedingt die in § 2 festgeschriebenen Abweichungen vom Superintendentenwahlgesetz.

#### Zu § 3 Kirchengemeinde, Predigtstätte

Da der Superintendent oder die Superintendentin, deren Rechtsstellung sich nach dieser Erprobungsverordnung richtet, keine pfarramtlichen Stellenanteile mehr in der Superintendenturgemeinde hat, ist er oder sie auch nicht mehr Mitglied kraft Amtes im dortigen Kirchenvorstand. Er oder sie erhält jedoch, ähnlich wie der Landessuperintendent oder



die Landessuperintendentin nach Art. 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung, eine Predigtstätte zugewiesen. Um die Verbindung zwischen dem Superintendentenamts und dem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde nicht völlig aufzulösen, wird in einer Sollvorschrift festgehalten, dass der Superintendent oder die Superintendentin in der Kirchengemeinde der Predigtstätte neben dem Predigtdienst nach Maßgabe der Dienstbeschreibung auch weitere gemeindliche Aufgaben wahrnehmen soll.

#### Zu § 4 Dienstwohnung

Wenn die Superintendenturpfarrstelle auch rechtlich keine gemeindlichen Stellenanteile mehr hat, entfällt die Verpflichtung des Kirchenvorstandes, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Für die erprobungsweise eingerichteten Kirchenkreis-Pfarrstellen ist dies vielmehr ausschließliche Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes. Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die Dienstwohnung im Bereich der Predigtstätten-Gemeinde oder zumindest in deren räumlicher Nähe, im Zweifel also auf jeden Fall in demselben Ort liegt.

#### Zu § 5 Visitation, Perspektivgespräche, Beurteilungen

Eine Superintendenturgemeinde im Sinne von § 4 des Visitationsgesetzes gibt es in den Erprobungs-Kirchenkreisen nicht mehr. Die Perspektivgespräche und die Beurteilungen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes werden demgemäß an die Visitation des Kirchenkreises angebunden.

#### Zu § 6 Evaluation

Um die Aufschluss für die Entscheidung zu gewinnen, ob und wie eine solche Regelung, wie sie jetzt erprobungsweise eröffnet wird, auf Dauer als eines der Modelle für die Zuordnung von Superintendentur-Pfarrstellen in das allgemeine Recht übernommen werden soll, bedarf es einer Begleitung und Auswertung der in den Erprobungs-Kirchenkreisen gemachten Erfahrungen, die auch die pastoraltheologische Perspektive mit in den Blick nimmt. Ausgehend von den Fragen, die bei der Vorbereitung dieser Erprobungsverordnung erörtert wurden, sollten dabei insbesondere folgende Auswirkungen der Erprobung in den Blick genommen werden:

- Auswirkungen auf den Inhalt und den Umfang der pastoralen Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendents,
- Auswirkungen auf die geistliche Identität der Superintendentin oder des Superintendents,

- Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Superintendentenamtes in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreisvorstand und im Pfarrkonvent des Kirchenkreises,
- Auswirkungen auf die Mitarbeit der Superintendentin oder des Superintendenten in der Kirchengemeinde der Predigtstätte,
- Auswirkungen auf das Verhältnis der Superintendentin oder des Superintendenten zum Kirchenvorstand der Predigtstätten-Gemeinde.

In der Erprobung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von zwei ephoralen Amtsbereichen in einem Kirchenkreis sind gute Erfahrungen mit einer externen Evaluation gemacht worden. Außerdem sollten die Auswirkungen der Erprobung auf jeden Fall bei einer Visitation des Kirchenkreises in den Blick genommen werden.